

Der Gemeinderat der Gemeinde Eningen unter Achalm hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.12.2021 die nachstehende Entgeltordnung für den Sportpark Arbachtal beschlossen:

Entgeltordnung für den Sportpark Arbachtal

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb und die Unterhaltung des Sportparks Arbachtal und dessen Nebeneinrichtungen erhebt die Gemeinde Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§ 2 Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte sind der Veranstalter und der Antragssteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Benutzungsentgelte

Für sportlichen Veranstaltungen und sonstige Nutzungszeiten werden für die Benutzung der Sportparks Arbachtal Entgelte erhoben. Für ortsansässige, nicht gewerbliche Nutzer gilt ein 50% ermäßigter Satz.

A. Laufender Betrieb nach Belegungsplan

1. Für den laufenden Betrieb der Sporthalle wird eine Stundenentgelt (1 Std./60 Min.) je 1/3 der Halle erhoben. Die Abrechnung erfolgt je angefangener halber Stunde.

Die Entgelte betragen je Hallendrittel und Stunde

	im Jahr 2022	im Jahr 2023	im Jahr 2024
Gebühr für Hallen- nutzung inklusive Ka- binen			
im Regelsatz	6,01 €	6,31 €	6,63 €
im ermäßigten Satz	3,00 €	3,15 €	3,31 €

Für die ausschließliche Belegung der Umkleidekabinen betragen die Entgelte pro Trainingseinheit und Mannschaft

	im Jahr 2022	im Jahr 2023	im Jahr 2024
Gebühr für Kabinennutzung			
im Regelsatz	11,36 €	11,93 €	12,53 €
im ermäßigten Satz	5,68 €	5,96 €	6,26 €

2. Laufender Betrieb nach Sportanlagenbelegungsplan

Für den laufenden Betrieb des Rasenplatzes wird ein Entgelt je Trainingseinheit erhoben.

Die Entgelte betragen je Sportplatz und Trainingseinheit

	im Jahr 2022	im Jahr 2023	im Jahr 2024
Gebühr Rasenplatznutzung inkl. Kabinennutzung			
im Regelsatz	16,19 €	17,00 €	17,85 €
im ermäßigten Satz	8,12 €	8,53 €	8,96 €

3. Für die Nutzung des Foyers (Spiegelraum) und des Beachvolleyballfeldes gelten die Entgelte für ein Hallendrittel.

B. Pflichtspiele

1. bei denen Eintrittsgeld erhoben wird

Nutzungszeit (Pauschale für 3/3 der Halle, Rasenplatz oder Beachfelder inklusive Kabinen)	Regelsatz	Ermäßigter Satz
bis zu 4 Stunden	83 €	41 €
bis zu 8 Stunden	144 €	72 €
bis zu 12 Stunden	204 €	102 €

2. bei denen kein Eintrittsgeld verlangt wird

Nutzungszeit (Pauschale für 3/3 der Halle, Rasenplatz oder Beachfelder inklusive Kabinen)	Regelsatz	Ermäßigter Satz
bis zu 4 Stunden	41 €	21 €
bis zu 8 Stunden	72 €	36 €
bis zu 12 Stunden	102 €	51 €

C. Sonstige Sportveranstaltungen

1. bei denen Eintrittsgeld erhoben wird

Nutzungszeit (Pauschale für 3/3 der Halle, Rasenplatz oder Beachfelder inklusive Kabinen)	Regelsatz	Ermäßigter Satz
bis zu 4 Stunden	167 €	83 €
bis zu 8 Stunden	287 €	144 €
bis zu 12 Stunden	408 €	204 €

2. bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird

Nutzungszeit (Pauschale für 3/3 der Halle, Rasenplatz oder Beachfelder inklusive Kabinen)	Regelsatz	Ermäßigter Satz
bis zu 4 Stunden	83 €	41 €
bis zu 8 Stunden	144 €	72 €
bis zu 12 Stunden	204 €	102 €

D. Sonstige Entgelte

1. Für die ausschließliche Nutzung der Kabinen wird pro Spieltag und Kabine ein Entgelt in Höhe von 15 € erhoben
2. Für die Nutzung des Foyers (inklusive Küche) in Verbindung mit einer Veranstaltung nach § 3 B. und § 3 C. wird ein Entgelt von 30 € pro Veranstaltungstag erhoben.
3. Die üblichen Reinigungskosten sind in den Entgelten enthalten. Wird jedoch aufgrund besonderer Verschmutzung eine Sonderreinigung erforderlich, werden nach der Veranstaltung die Kosten entsprechend des tatsächlich erforderlichen Aufwandes abgerechnet.
4. Im Schadensfall hat der Nutzer/Veranstalter Schadensersatz zu leisten.
5. Für die Nutzung der Halle zu nichtsportlichen Zwecken wird eine Stundenentgelt in Höhe von 100 € erhoben.

Den Benutzungsentgelten A – D ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

Für die Entgelte nach § 3 B. und C. ist ein Nachweis zu erbringen, ob Eintrittsgelder erhoben werden oder nicht.

§ 4 Fälligkeit

Die Entgelte werden nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde Eningen unter Achalm fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Eningen unter Achalm, den 21.12.2021

Schweizer
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Entgeltordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzungen begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Entgeltordnung verletzt worden sind.